

# Mensch+Recht

Nr. 70

Dezember 1998

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch  
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.  
Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Politiker zu 50 Jahren Allgemeine Menschenrechtserklärung

## Messt sie an ihren Taten, nicht an Worten!

Am 10. Dezember 1998 jährte sich zum fünfzigsten Male die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Zu diesem denkwürdigen Tage äusserten sich nicht nur jene Organisationen, welche sich Tag für Tag für die wirksame Durchsetzung dieser Menschenrechte einsetzen. Es äusserten sich auch Politikerinnen und Politiker verschiedener Couleure, die sich in Amt und Würden befinden, im In- wie auch im Ausland. Doch gerade bei Politikerinnen und Politikern sind Bekenntnisse zu den Menschenrechten noch oft nicht viel mehr als blosse Lippenbekenntnisse, also blosse Luft und Versuche der Irreführung ihrer Wählerinnen und Wähler.

Es bleibt deshalb wesentlich, wie schon bisher, so auch in der Zukunft die Haltung der Politikerinnen und Politiker nach ihren Taten, nicht nach ihren Worten zu beurteilen.

Getreu unserer ständigen Devise, dass wir in erster Linie vor der eigenen Türe der Schweiz wischen wollen, bevor wir mit dem Zeigefinger auf menschenrechtliche Defizite im Ausland zeigen, müssen wir uns beispielsweise fragen, wieso es der Schweizerische Bundesrat in den 24 Jahren, seitdem die Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gehört, noch nie geschafft hat, auf eine in Strassburg eingereichte Beschwerde klipp und klar zu sagen: «Ja, hier sind Bestimmungen der EMRK verletzt worden. Das tut uns leid. Wir möchten das, soweit immer möglich, wieder gutmachen.» Andere Staaten haben dies gelegentlich schon fertig gebracht. «Bern» jedoch kämpft gegen jede, auch die begründetste, Beschwerde, die in Strassburg gegen die Schweiz eingereicht wird, mit den härtesten Bandagen und mit den letzten Argumenten, wie sie höchstens Hinter-

treppenanwälte zu verwenden pflegen. In Strassburg bekommt man immer wieder zu hören, dass oft die Art und Weise der Schweiz, dort aufzutreten, wenig nobel ist.

Dabei muss nicht angenommen werden, die Beamten im Bundesamt für Justiz, welche als Vertreter der Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auftreten, täten dies aus

### Schwer lastet die Hand des Bundesrates auf den Beamten

freien Stücken. Wer immer mit ihnen zu tun hat, spürt gelegentlich im privaten Gespräch, wie zuwider ihnen diese Haltung ist, aber auch wie schwer die Hand des Bundesrates auf ihnen lastet: Menschenrechte sind ja schon recht, aber ihre Verletzung darf nichts kosten!

Im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) besteht eine «Politische Abteilung IV, Menschenrechts- und humanitäre Politik». Ihr Chef, Botschafter *Urs Ziswiler*, bemüht sich erheblich darum, hauptsächlich in der Aussenpolitik, jedoch nur ausnahmsweise im Innern der Schweiz die Achtung der Menschenrechte zu verstärken. Doch ihm fehlt ein Gegenpart im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Dort fehlt nicht nur eine Abteilung, welche ihr Augenmerk darauf richtet, dass Kantone und Bund ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen, und die mit Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung in diesen Gebieten in Erscheinung tritt. Im Bereich des Justiz- und Polizeidepartements finden auch die gravierendsten Menschenrechtsverletzungen statt: Zu den schwärzesten Bereichen in menschenrechtlicher Hinsicht gehören die Bundesanwaltschaft, das Bundesamt für Ausländerfragen

Zum Geleit

## Glaubwürdigkeit

Wer - wie etwa Saddam Hussain - ständig wieder etwas verspricht und dann das Versprechen nicht hält, erscheint seinen Mitmenschen nicht mehr als glaubwürdig: Man kann sich auf dessen Wort nicht verlassen.

Wo Worte und Taten sich widersprechen, kann Glaubwürdigkeit nicht aufkommen.

In dieser Hinsicht leidet auch die schweizerische Menschenrechtspolitik noch immer an einem Glaubwürdigkeitsdefizit: Die Worte, die von seiten einiger Mitglieder des Bundesrates zu den Menschenrechten geäussert werden, stehen noch allzuoft in eklatantem Gegensatz zu den Handlungen von Beamten in Dienststellen des Bundes.

Unterzieht man offizielle Veröffentlichungen des Bundes einer Analyse, kann festgestellt werden, dass «Bern» gerne mit dem Zeigefinger auf ausländische Menschenrechtsdefizite hinweist. Im Magazin «Schweiz global», herausgegeben vom EDA, findet sich in Nr. 3/1998 ein Dossier zu den Menschenrechten. Da ist die Rede von einem Knaben in Burma, der wegen seiner Beschäftigung im Strassenbau kaum Zeit für Bildung und eine kindgerechte Jugend hat; da wird berichtet über Gattinnen und Mütter in der ecuadorianischen Hauptstadt Quito, die für Aufklärung über verschwundene Angehörige demonstrieren; da findet sich ein Bild aus dem zapatistischen Kampf in Mexico, bei dem es - auch - um Menschenrechte geht; da findet sich ein Artikel über die Schwierigkeiten pakistanischer Frauen, ihre Ehemänner selber auswählen zu dürfen. Und schliesslich wird gesagt: «Heute stellt sich nicht mehr so sehr die Frage "Welche Rechte hat der Mensch?", sondern "Wie können seine Rechte effektiv durchgesetzt werden?"»

Wo aber setzt sich «Bern» mit den Abschiebepraktiken des Bundesamts für Ausländerfragen auseinander, die es offensichtlich in Kauf nehmen, durch Ausschaffung eine Familie auseinanderzureissen, wie auf der nächsten Seite berichtet werden muss? Und wo setzt sich Bern mit der offensichtlich rechtswidrigen Praxis des Bundesamts für Justiz auseinander, welches es bislang abgelehnt hat, einem in Strassburg erfolgreichen Beschwerdeführer die massgebende Resolution des Ministerkomitees des Europarates amtlich zuzustellen, nur um zu verhindern, dass dieser Beschwerdeführer an das Bundesgericht gelangen und Revision beantragen kann?

Es wird noch gewaltiger Anstrengungen bedürfen, bis die sieben Bundesräte in Menschenrechtsfragen als glaubwürdig bezeichnet werden können. ●

und das Bundesamt für Flüchtlinge. Es fehlt somit im EJPD eine Instanz, welche verwaltungsintern den anderen Bundesämtern helfen könnte, ihre Tätigkeit menschenrechtskonform zu gestalten.

### Braucht es eine eidgenössische Menschenrechtskommission?

Es ist offensichtlich, dass der Bundesrat in Menschenrechtsfragen, ach, zwei Seelen in seiner Brust hat. Da Menschenrechte die Macht der Regierung und der Verwaltung eindämmen - wie dies das EDA in seinem Magazin «Schweiz global» Nr. 3/1998 richtig feststellt -, lieben auch Bundesräte und ihre obersten Mitarbeiter die Menschenrechte nicht überaus innig: Schliesslich ist nach wie vor die Willkür das Schönste am Regieren, und ausserdem würde die tatsächliche Verwirklichung der Menschenrechte auf allen Gebieten Geld kosten. Wo Bundesräte vor der Fassade unseres Schweizerhauses stehen, da führen sie gerne die Menschenrechte im Munde, das kostet nur Glaubwürdigkeit...

Es ist hohe Zeit, diese Diskrepanzen zum Verschwinden zu bringen. Sie belasten sowohl die Innen- als auch die Aussenpolitik. Deshalb verdient ein Vorschlag von *Benedikt von Tschamer*, des schweizerischen Botschafters in Paris, Beachtung: In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 9. Dezember 1998 schlug er vor, die Schweiz sollte dem Beispiel Frankreichs folgen und eine schweizerische Konsultativkommission für Menschenrechte schaffen. Wörtlich führte er dabei aus: «Die Schaffung einer nationalen Menschenrechtskommission in der Schweiz könnte, so scheint mir, in dreierlei Hinsicht einen Fortschritt darstellen:

- Sie könnte in der Öffentlichkeit das Bewusstsein stärken, dass auch in einer alten Demokratie mit bewährter Rechtsstaatlichkeit Menschenrechtsverletzungen immer wieder vorkommen und dass stets auch neue, rechtliche, gesellschaftlich-soziale und wirtschaftliche Phänomene auftauchen, die unter dem Gesichtspunkt der Menschlichkeit zu begreifen und zu verarbeiten sind - nicht nur rechtlich; sie dürfte mit anderen Worten unsere Wachsamkeit erhöhen und Trägheiten oder Verdrängungen, wo immer sie sich zeigen, überwinden helfen.

- Sie könnte, indem sie die verschiedenen privaten Gruppierungen zum Dialog, zur Vernetzung und zur Zusammenarbeit anregt, eine Gesamtschau der Menschenrechtsproblematik erleichtern und dazu beitragen, dass nicht Einzelanliegen und Augenblicksthemen Medien und Politik monopolisieren.

- Sie könnte eine Brücke zwischen der internen und der externen Menschenrechtspolitik bilden und damit die Stimme und das Wirken der Schweiz auf der internationalen Ebene verstärken und anreichern. Viele unserer Partner erwarten oder wünschen sich das von der Schweiz.

Eine offene und selbstkritische Debatte über den Stand der Menschenrechte in der Schweiz und über Mittel und Wege ihrer dauerhaften Sicherstellung, auch in institutioneller Hinsicht, wäre gewiss ein würdiger und sinnvoller Beitrag zum bevorstehenden 50-Jahr-Jubiläum der Universellen Menschenrechtserklärung, die ja auch unser Land verpflichtet.»

### Befremdliches Indiz

Allerdings ist der Umstand, dass der schweizerische Botschafter in Frankreich seinen Vorschlag in einer Zei-

tung veröffentlicht, ein eher befremdliches Indiz: Botschafter vertreten den Bundesrat bei einem ausländischen Staat. Botschafter haben somit, so dürfte man schliessen, direkten Zugang zu den Mitgliedern des Bundesrates. Warum in aller Welt also muss der schweizerische Botschafter in Paris seinen Vorschlag in einer Zeitung der Öffentlichkeit unterbreiten? Hat er es intern schon versucht, und ist er allenfalls damit auf eidgenössischen Hirngranit gestossen? Klärung täte hier not.

Gleichzeitig ist aber auch zu fragen: Welches Mitglied der Eidgenössischen Räte macht sich den Vorschlag von Botschafter von Tschamer zu eigen und fordert mit einer Motion oder gar einer parlamentarischen Initiative die Schaffung einer solchen eidgenössischen Menschenrechtskonvention? Das läge im wohlverstandenen Interesse der Glaubwürdigkeit unserer Menschenrechtspolitik. ●

### Bundesrat Koller ist dringend aufgerufen, Ordnung zu schaffen

## Der Bund reisst eine Familie auseinander

Wer sich in der Schweiz mit dem Schutz der Menschenrechte befasst, wird oft gefragt: «Ja, gibt es denn in unserem Land überhaupt Menschenrechtsverletzungen?» Eine Geschichte, die sich kürzlich in unserem Lande ereignet hat, zeigt, dass dem so ist.

Seit bald zehn Jahren hielt sich eine ausländische Familie in der Schweiz auf. Der Vater ist Algerier, die Mutter stammt aus Bangladesh. Das Ehepaar hat einige Kinder; das jüngste ist vor kurzem auf die Welt gekommen. Die Familie hat sich um Asyl beworben, doch ihre Asylbegehren sind letztinstanzlich abgewiesen worden. Seit einiger Zeit hatte deshalb der Kanton Zürich vom Bund den Auftrag, die Familie auszuschaffen. Doch wohin? Es war dem Bund und dem Kanton Zürich bekannt, dass sich Algerien weigert, die aus Bangladesh stammende Frau mit ihrem Mann einreisen zu lassen; es war auch bekannt, dass sich Bangladesh weigert, den aus Algerien stammenden Mann zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern einreisen zu lassen. Ein Drittland, welches die Familie aufnehmen würde, ist nicht bekannt. Wegen dieser tatsächlichen Hindernisse hat Zürich längere Zeit mit der Ausschaffung zugewartet. Doch, so wird berichtet, vor kurzem sei ein scharfer Befehl aus Bern eingegangen, die Ausschaffung müsse nun einfach, gehauen oder gestochen, durchgeführt werden. Die Zürcher Kantonspolizei nahm die ganze Familie zu nachtschlafener Zeit in deren Wohnung fest, fesselte die Frau und

verstopften ihr den Mund, führten die ganze Familie auf den Flughafen Kloten und führte sie in Begleitung von zwei Beamten per Flugzeug nach Bangladesh. Doch das jüngste Kind war noch nicht im Pass der Mutter eingetragen. Dass damit die Schwierigkeiten bei der Einreise in Bangladesh vorprogrammiert waren, versteht sich von selbst. Ein Teil der Familie ist wieder da...

*Mensch+Recht* fragt Zürichs Polizeidirektorin *Rita Fuhrer*: Wussten Sie von dieser Aktion? Wer hat sie angeordnet? Wer im Kanton ist dafür verantwortlich, dass dem menschenrechtswidrigen Befehl aus Bern nachgekommen worden ist? Hätten Sie die Macht gehabt, Nein zu sagen? Wenn ja, warum haben Sie es nicht getan?

Bundesrat *Arnold Koller* hingegen ist zu fragen: Welcher Ihrer Mitarbeiter hat dem Kanton Zürich diese Ausschaffung befohlen, obwohl er wusste, dass sie scheitern und die Familie auseinanderreißen würde? Und was un-

### Artikel 8 Absatz 1 EMRK

Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

ternehmen Sie, damit endlich in Ihrem Departement in menschenrechtlicher Hinsicht die Ordnung geschaffen wird, zu der wir als Vertragsstaat der EMRK verpflichtet und für die Sie als Bundesrat verantwortlich sind? ●

## Wenn man den Bock zum Gärtner macht

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates (nach der bis 31. Oktober 1998 geltenden Ordnung) können, wenn sich dort jemand gegen die Schweiz beschwert, lediglich sagen, die Schweiz habe - beispielsweise mit einem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes - eine Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Gerichtshof oder Ministerkomitee können aber das Bundesgerichtsurteil, welches die EMRK verletzt, nicht aufheben. Das ist allein Sache der Schweiz.

Deshalb hat das Parlament im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) einen Artikel 139 a Absatz 1 eingefügt, der seit dem 15. Februar 1992 in Kraft ist. Er hat folgenden Wortlaut:

*Die Revision eines Entscheides des Bundesgerichts oder einer Vorinstanz ist zulässig, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutgeheissen hat und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.*

In Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes heisst es, ein solches Revisionsgesuch könne in einem solchen Fall «binnen 90 Tagen, nachdem das Bundesamt für Justiz den Entscheid der europäischen Behörde den Parteien zugestellt hat», anhängig gemacht werden.

Vor einiger Zeit hat das Ministerkomitee des Europarates in einem Beschwerdefall, der gegen die Schweiz gerichtet war, festgestellt, die Schweiz habe Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Solche Beschlüsse des Ministerkomitees werden in der Form von Resolutionen gefasst; die entsprechende Resolution wird dem Beschwerdeführer und dem beklagten Staat von Strassburg aus direkt zugestellt.

Nun wäre es aber auch noch Aufgabe des Bundesamts für Justiz, diese Resolution einem Beschwerdeführer - der ja in dem Verfahren neben der Schweiz Partei ist -, von Amtes wegen zuzustellen, um den Fristenlauf für die Einreichung eines Revisionsbegehrens auszulösen. Doch in dem Fall, über den uns berichtet worden ist, weigerte sich das Bundesamt schlechthin, die Resolution, mit welcher die Schweiz verurteilt worden ist, dem Beschwerdeführer zuzustellen. Damit wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit abgeschnitten, sich mit einem Re-

visionsbegehren an das Bundesgericht zu wenden, um auf diese Weise zu versuchen, das menschenrechtswidrige Urteil innerstaatlich auch noch aufheben zu lassen.

Es ist schon grotesk: Das Bundesamt für Justiz vertritt in Strassburg die Schweiz gegen den Beschwerdeführer, ist also gewissermassen Vertreter der beklagten Partei Schweiz. Verliert die Schweiz den Fall, dann muss also dasselbe Bundesamt dem Beschwerdeführer amtlich mitteilen, die Schweiz habe den Fall verloren. Damit wird natürlich wieder einmal der Bock zum Gärtner gemacht, und das Bundesamt gerät dadurch ohne Zweifel in einen Interessenkonflikt: Vertritt es weiterhin die Auffassung des Bundesrates, eine Menschenrechtsverletzung liege nicht vor, kommt es seinem bisherigen Auftrag nach, verletzt aber die Rechte des Beschwerdeführers. Teilt es die Resolution oder das Urteil aus Strassburg dem Beschwerdeführer mit, dann schafft es die Voraussetzungen dafür, dass dieser beim Bundesgericht eine Revision beantragen kann. Damit kann nachträglich ein menschenrechts-

widriges Urteil aufgehoben und durch ein menschenrechtskonformes Urteil ersetzt werden.

Offensichtlich hat das Parlament angenommen, das Bundesamt für Justiz werde sich gegenüber den Menschenrechten loyal verhalten und eingehende Urteile und Resolutionen dem Beschwerdeführer unverzüglich amtlich zustellen. Doch darin hat es sich wieder einmal getäuscht. Die Beliebigkeit, mit der das Bundesamt für Justiz mit den Rechten der Bürgerinnen und Bürger umgeht, und mit der Bundesrat *Arnold Koller* seine Untergebenen gewähren lässt, ist beispiellos.

Es ist somit offensichtlich notwendig, dass das Parlament das von ihm erlassene Gesetz erneut ergänzt. Es muss darin dem Bundesamt für Justiz vorschreiben, dass solche Urteile oder Resolutionen dem Beschwerdeführer unverzüglich von Amtes wegen zuzustellen sind. Wenn schon in einem solchen Bundesamt Anstand und Gesetzestreue gegenüber den Rechtsunterworfenen fehlen, dann muss halt eben das Parlament dafür sorgen, dass seine Gesetze klare Aufträge erteilen, deren Ausführung es schliesslich wiederum durch seine Geschäftsprüfungskommissionen als Aufsichtsinstanzen überwachen muss. ●

### Achtung bei Ausweisentzugsverfahren wegen Strassenverkehrsdelikten

## Veraltete Gesetzgebung verletzt die EMRK

Wer im Strassenverkehr eine wichtige Verkehrsregel missachtet oder gar einen Unfall verursacht, muss nicht nur mit Strafverfolgung rechnen. Er muss sich auch darauf gefasst machen, dass ihm in einem besonderen Verfahren der Führerausweis für kürzere oder längere Zeit entzogen wird.

Bis vor einiger Zeit hat das Bundesgericht erklärt, der Entzug des Führerausweises habe jedoch mit Strafe nichts zu tun, das sei eine reine Verwaltungsangelegenheit. Deshalb haben zahlreiche Kantone besondere Ämter eingerichtet, welche über den Führerausweisentzug entscheiden.

Doch auch eine jahrelange Behauptung des Bundesgerichtes wie jene, der Führerausweisentzug sei keine Strafe, lässt sich unter dem zunehmenden Druck der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Behörden nicht mehr aufrechterhalten. So hat denn das Bundesgericht in einem Urteil vom 28. September 1994 (BGE 120 Ib 504) endlich anerkannt, der Führerausweisentzug weise «teilweise strafähnliche Züge auf, und in einem weiteren Urteil vom 11. Januar 1995 hat das Bundesgericht erklärt: «Der Entzug des Führerausweises zu Warnzwecken ist ein Entscheid über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen

Anklage im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Der Betroffene hat daher Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung.»

### Ne bis in idem

Nun hat aber die Schweiz das Protokoll Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert. Darin bestimmt Artikel 4, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz oder dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf. Dieses Recht nennen die Juristen «Ne bis in idem» (nicht zweimal in derselben Sache).

Deshalb darf, wenn dieser Artikel 4 beachtet werden soll, nach einem Strafverfahren, mit welchem jemand wegen eines Strassenverkehrsdelikts mit Gefängnis oder Busse bestraft worden ist, nicht noch ein zweites Verfahren durchgeführt werden, in welchem strafeshalber noch der Führerausweis entzogen wird. Will der Gesetzgeber am Warnungsentzug festhalten, wird er nicht darum herumkommen, diesen als Strafe im Strassenver-

## Alle Urteile aus 38 Jahren griffbereit

Seit dem Jahre 1960 hat in Strassburg der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in hunderten von Urteilen über Beschwerden von Einzelpersonen gegen Staaten wegen Verletzung der EMRK entschieden. Mit dem Inkrafttreten des 11. Protokolls zur EMRK sind ab 1. November 1998 die bisherige Europäische Menschenrechtskommission und der bisherige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ersetzt worden durch den neuen, nun ständig in Strassburg tagenden Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Damit liegen nunmehr aus insgesamt 38 Jahren viele Urteile vor, und es ist selbst für Insider nicht mehr einfach, verhältnismässig rasch ein Urteil zu finden.

Die SGEMKO veröffentlicht seit einer Reihe von Jahren eine äusserst praktisch gestaltete Übersicht über die Rechtsprechung des Gerichtshofes. Deren ständige Nachführung nimmt einen immer grösser werdenden Anteil an Arbeit in Anspruch, und auch der Umfang der Übersicht hat in den Jahren, seitdem diese erscheint, beträchtlich zugenommen: Die Ausgabe 1960-1995 umfasste noch 42 Seiten; je-

ne für 1960 - 1997 bereits 62 Seiten, und die nunmehr soeben erschienene Ausgabe 1960 - 1998 bringt es mittlerweile auf 74 Seiten.

### Gedruckt, Diskette, oder im Internet

Die Übersicht kann, wie immer, in gedruckter Form bei der SGEMKO bezogen werden; dazu ist ein Betrag von Fr. 50.- auf das Postcheckkonto 80-12 881-3 voreinzuzahlen, mit dem Vermerk «Übersicht 98». Wir liefern die Übersicht jedoch gerne auch in Form einer 1,4 MB-Diskette. Auch die Diskette ist nur per Voreinzahlung von Fr. 50.- auf das erwähnte Postcheckkonto erhältlich, Vermerk «Diskette 98».

Gratis kann auf die Übersicht im Internet zugegriffen werden: Über die Homepage der SGEMKO (mit der Adresse: <http://www.sgemko.ch>) kann die Übersicht entweder einzeln abgefragt werden, doch ist es auch möglich, die Übersicht als komplettes EXCEL-

File unentgeltlich herunterzuladen. Die SGEMKO ist in der Lage, diese Dienstleistung unentgeltlich anzubieten, weil immer wieder Einzelpersonen der SGEMKO durch Spenden, Legate und Erbeinsetzungen Mittel zuwenden. Auch Stiftungen haben die Arbeit der SGEMKO schon unterstützt. Allen für diese wertvolle Unterstützung verantwortlichen Personen sprechen wir nicht zuletzt auch im Namen derjenigen, die unser Internet-Angebot nutzen, den wärmsten Dank aus.

### In der Übersicht suchen, im Internet das ganze Urteil finden

Seit wenigen Wochen sind im übrigen sämtliche Urteile, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bisher gefällt hat, im Internet im Volltext (jeweils englisch und französisch) abrufbar. Es empfiehlt sich somit, ein Urteil zuerst in der SGEMKO-Übersicht anhand der Kurzangaben zu suchen und es anschliessend im Internet im Volltext herunterzuladen. Der Zugang zum Volltext kann ebenfalls von der SGEMKO-Homepage aus über einen Link erfolgen. ●

### Völkerrecht innerstaatlich richtig anwenden

## Eine wichtige Untersuchung

kehrsgesetz ausdrücklich vorzusehen, und es wird dann Sache ein und desselben Richters sein, in einem einzigen Urteil über Busse, Gefängnis und Ausweisentzug zu entscheiden.

Solange aber das veraltete Gesetz nicht geändert ist, kann sich jemand, der von einem solchen Entzugsverfahren betroffen ist, dagegen mit dem Einwand des Verbots von *ne bis in idem* zur Wehr setzen.

Patrick Edgar Holzer legt in Band 104 der Schweizer Studien zum internationalen Recht\* unter dem Titel «Die Ermittlung der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen» eine auch für die Anwendung von menschenrechtlichen internationalen Verträgen wichtige Untersuchung vor.

Diese bei Prof. Walter Kälin in Bern geschaffene Dissertation zeigt vorerst die massgebenden Theorien auf, befasst sich mit dem Willend er Vertragsparteien bezüglich der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen, schildert die Zweistufigkeit der damit zusammenhängenden Prüfung durch ein Gericht und die dabei anzuwendenden Kriteri-

en und setzt sich schliesslich auch mit der Praxis des Bundesgerichtes auseinander.

Es ist erfreulich, dass sich die Wissenschaft in unserem Lande vermehrt solcher Themen annimmt. Sie ist es, die den notwendigen Druck auf die Gerichte ausüben kann, um diese zu veranlassen, völkerrechtliche Verträge, die die Schweiz abgeschlossen hat, ernst zu nehmen. Am besten dadurch, indem sie den Bürgerinnen und Bürgern in aller Regel ermöglicht, sich vor Gericht gegenüber den innerstaatlichen Behörden unmittelbar auf Bestimmungen aus solchen Verträgen berufen zu können.

\*Schulthess Polygraphischer Verlag AG Zürich, 1998, kart., 166 S., Fr. 48.-.

### Eine wesentliche Lücke wird geschlossen

## Das Recht der Strafvollstreckung

Der grösste Teil der strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Literatur befasst sich mit Fragen, die sich vor und in einem strafrechtlichen Urteil stellen können. Ist ein Täter einmal verurteilt, hat sich die Rechtswissenschaft mit ihm bis vor kurzem kaum mehr näher befasst.

Reto Andrea Surber legt nun als erster in diesem Lande ein Buch mit dem Titel «Das Recht der Strafvoll-

streckung»\* vor und schliesst damit eine wesentliche Lücke, die bislang schmerzhaft empfunden worden ist. Im Detail legt er die Verhältnisse im Kanton Zürich dar. Diese Dissertation dürfte bald als Standardwerk gelten und für alle, die mit Strafvollstreckung zu tun haben, unentbehrlich sein.

\*Schulthess Polygraphischer Verlag AG Zürich, 1998, brosch., XLII, 415 S., Fr. 78.-. ●